

Stenographischer Bericht

der

neunten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 18. März 1864.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann Freiherr v. Codelli. — Regierungs-Commissär: K. k. Statthalter Freiherr v. Schloißnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme: Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, dann der Herren Abg. Ambrosch, Gustav Graf v. Auersperg, Golob, Kapelle, Locker, Drefsa und Michael Freiherr von Zois. — Schriftführer: Vilhar.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 17. März. — 2. Fortsetzung der Debatte über das Gemeindegesetz. — 3. Vortrag des Landesausschusses bezüglich einer Nachtrags-Votation aus dem Grundentlastungs-Fonde pro 1864. — Vortrag über das Straßen-Concurrenz-Gesetz.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten Vormittag.

Präsident: Wir sind in hinlänglicher Anzahl versammelt, ich eröffne somit die Sitzung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der gestrigen Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Vilhar liest dasselbe. Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung des Protokolles etwas zu bemerken?

Abg. Deschmann: Ich würde mir wohl erlauben eine Bemerkung zu machen, daß sich nämlich bei der Fassung des Protokolles strenge an den §. 12 G. D. gehalten werden soll, und das Protokoll nur die Constatirung von Facten, nicht aber spezielle Ansichten des betreffenden Schriftführers auszudrücken hat. So finde ich einen Passus: „Diese Herren sprachen mit großer Energie und Begeisterung“; ich glaube also, daß dieser letztere Passus wohl nicht in ein Protokoll gehört.

Präsident: Ist sonst noch Etwas gegen die Fassung des Protokolles zu bemerken?

Statthalter Freih. von Schloißnigg: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich keineswegs an den Herrn Vorsitzenden die Bitte gestellt habe, dem Herrn Dr. Suppan das Wort zu entziehen, wie es hier im Protokolle angegeben ist, ich habe durchaus nicht diesen Ausdruck, noch irgend einen demselben ähnlichen gebraucht. Ich habe mich an den Herrn Präsidenten mit der Bitte gewendet, in Erwägung zu ziehen, ob die Angriffe, welche von dem Redner vorgebracht wurden, nicht doch zu weit gehen. Ich habe alles Uebrige dem Ermessen des Herrn Vorsitzenden nach der Geschäftsordnung anheimgegeben; aber diese Worte habe ich durchaus nicht gesprochen.

Präsident: Herr Vorsitzender bei der gestrigen Sitzung werden die Richtigkeit dessen bestätigen, was Se. Excellenz der Statthalter gesagt hat.

Landeshauptmanns-Stellvertreter von Wurzbach:

Ich bestätige dem ganzen Inhalte nach das, was Se. Excellenz gesagt hat.

Präsident: Ich bitte also das Protokoll hier nach zu ändern.

Schriftführer Vilhar: (Liest nach einer Pause die beanstandete Stelle in ihrer neuen Fassung.)

„Seine Excellenz bemerkte gegen den Vorsitzenden: es möge in Erwägung gezogen werden, ob die Rede des Herrn Dr. Suppan nicht zu weit gehe. Das hohe Haus wahrte die Rede-Freiheit desselben“.

Präsident: Das Protokoll ist nunmehr nach diesen Abänderungen als richtig anerkannt.

Von dem Herrn Abgeordneten Deschmann ist mir eine Petition übergeben worden, dahin gehend, daß baldigst eine Generalversammlung des Musealvereins zum Zwecke einer Revision und zeitgemäßer Reform der Vereinsstatuten anberaunt werde. Diese Petition werde ich dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses zukommen lassen. Wir kommen nunmehr zur Fortsetzung der Debatte über die Gemeindeordnung; ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: Wir sind gestern bis zum §. 65, nach der Numerirung der Regierungsvorlage 64, gekommen. (Liest §§. 65 — 74.)

Wir kommen zu einem Paragraphen, welcher in der dormaligen Regierungsvorlage eine Aenderung erfahren hat, mit Hinblick auf den Inhalt des entsprechenden Paragraphen des vorjährigen Landtagsbeschlusses. Die Regierungsvorlage lautet im §. 75, alte Numerirung 74. (Liest §. 75 Aussch. Antr.) Ich werde mir erlauben, dem hohen Landtage auch den Wortlaut des entsprechenden Paragraphen nach der vorjährigen Fassung vorzutragen, er hat dieselbe Nummer §. 75. (Liest §. 75 vorj. Beschl.) Ich erlaube mir nun den Unterschied her-

vorzuheben, welcher zwischen dem Inhalte der vorjährigen Textirung und jenem der heurigen Regierungsvorlage obwaltet. In der heurigen Regierungsvorlage werden von den Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen ohne Beschränkung als befreit erklärt: Hof-, Staats- und öffentliche Fondsbeamten, so wie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer von dem Alerar zu zahlenden Genüsse, ebenso auch die Militärpersonen. Nach dem vorjährigen Beschlusse waren diese Personen auch, der Regel nach, befreit, jedoch mit einer gewissen Beschränkung. Sie mußten nämlich zu Gemeindegewerken einen Beitrag dann leisten, wenn sie bei der Verwirklichung des Gemeindegewerkes, für welchen die Umlage stattfand, interessiert waren. Es wurde diese Beschränkung und diese Rücksichtnahme auf ihre Verhältnisse im vorigen Jahre deshalb in den betreffenden Paragraphen aufgenommen, weil von Seite der Regierung Anstand genommen worden ist, diesem Paragraphen ihre Zustimmung zu ertheilen; diesen Bedenken der Regierung Rechnung tragend, wurden die Beitragspflichten der Beamten und der in diese Kategorie gehörigen Gemeindeglieder in früher erwähnter Weise beschränkt. Die heurige Regierungsvorlage beanspricht nun die unbedingte Loszahlung dieser Kategorie von Gemeindegliedern von jedweder Gemeindeumlage. Es wurde diese Aenderung des vorigjährigen Beschlusses im Ausschusse erörtert und die Frage ventilirt, ob man dem hohen Landtage den Vorschlag machen soll, auf die Regierungsvorlage im §. 75 einzugehen und mit Zurückziehung der vorjährigen Textirung sich jener der heurigen Regierungsvorlage anzuschließen. Es wurde hervorgehoben, daß die Ausnahme, welche durch die heurige Regierungsvorlage statuiert werden will, allerdings eine solche Ausnahme ist, welche mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse unserer Landesbevölkerung, wenn dieselbe auch in den Städten und Märkten sich befindet, nicht als gerecht erkannt werden kann; es wurde hervorgehoben, daß der Anstand, den Wünschen der Regierung Rechnung zu tragen eben so gut heuer obwaltet, wie er voriges Jahr obgewaltet hat, nämlich der Anstand, daß viele Gemeindeglieder, ich möchte sagen, die bei weitem größte Anzahl der Gemeindeglieder selbst in solchen größeren Orten ein geringeres Jahreseinkommen haben, als der Beamte aus seiner Besoldung oder Pension.

Wir haben jedoch im Ausschusse auch bei diesem Paragraphen den Muthigkeitsgründen ihre Berechtigung zuerkannt und haben beschlossen, dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, die Regierungsvorlage ohne Veränderung anzunehmen. Ich bitte hierüber die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über §. 75. Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nach dem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Nach diesem hätte §. 75 zu lauten: (liest Punkt 1.) Wenn die Herren mit dem Punkte 1 einverstanden sind, so wollen Sie sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. (liest Punkt 2.) Wenn die Herren mit dem Punkte 2 einverstanden sind, so wollen Sie sich ebenfalls erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. (liest Punkt 3.) Jene Herren, welche mit diesem Punkte auch einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls angenommen.

Berichterstatter Freiherr von Apfaltrern: (liest §§. 76 — 80.)

Der nächstfolgende §. 81 ist in dem vorjährigen Landtags-Beschlusse eines Gemeindegesetzes neu aufgenommen. Es wurde nämlich der betreffende §. 81 sowohl in

der Stylisirung des Ausschuss-Antrages, als auch in jener der Regierungsvorlage nicht angenommen, und er entfiel somit.

Die Stylisirung, welche er in der heurigen Regierungsvorlage hat, ist genau dem betreffenden Reichsgesetze vom 5. Mai 1862 entsprechend, ist somit ein factisch vollkommen verbindliches Gesetz, nur ist es nicht in unsere Gemeinde-Ordnung aufgenommen gewesen. Es wurde eben deswegen, weil es einen Platz in der Gemeinde-Ordnung einzunehmen hat, wieder in die Regierungsvorlage aufgenommen, und lautet: (liest §. 81 Aussch. Antr.)

Wir haben nicht das Recht über die Gültigkeit, über die Annahme dieses Gesetzes abzustimmen, wir haben lediglich das Recht darüber abzustimmen, und einen Beschluß zu fassen, ob es in unsere Gemeinde-Ordnung aufgenommen werden soll, und der Ausschuss befürwortet das letztere.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über §. 81. Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, der dahin geht: „daß §. 81 hier in die Gemeinde-Ordnung eingefügt werde“.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: Die nun folgenden Paragraphen 82 bis 99, so wie die Bestimmungen des Anhanges, rücksichtlich der Verwaltung des Ortschafts-Vermögens, weiters die §§. 1 bis 32 der Gemeinde-Wahlordnung enthalten genau den Wortlaut der vorjährigen Landtags-Beschlüsse, und nachdem ich wahrgenommen habe, daß im hohen Hause eine gewisse Ermüdung Platz greift über das monotone Vorlesen dieser Paragraphen, erlaube ich mir die Anfrage, ob nicht der hohe Landtag davon Umgang nehmen wolle. (Rufe: Ja!)

Präsident: Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung, ob nämlich diese Paragraphen vorzulesen seien, oder ob nicht vielmehr darüber hinweggegangen werden wolle. Jene Herren, welche für letzteres sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Das Letztere ist angenommen.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: Der §. 32 der Gemeinde-Wahl-Ordnung ist zwar auch vollkommen gleichlautend mit unserem vorjährigen Beschlusse; jedoch erlaube ich mir, denselben deshalb vorzulesen, um eine allfällige Debatte über den §. 33 zu instruiren, indem er zum Verständnisse, zur Auffassung dieses Paragraphen unumgänglich nothwendig ist.

Der §. 32 der Gemeinde-Wahlordnung lautet: (liest denselben.) Der §. 33 lautet nun in der Regierungsvorlage: (liest denselben.) Dieser §. 33 weicht von unserem vorjährigen Beschlusse lediglich in den Worten ab, daß er in dem ersten Alinea die Position enthält: „welche dieselben der politischen Landesstelle zur endgültigen Entscheidung vorzulegen haben“, währenddem unser vorjähriger Beschluß die diesfällige Entscheidung in die Hände des Landes-Ausschusses gelegt hat.

Ich muß bemerken, daß der §. 32, wie ich ihn vorhin vorgelesen habe, vollkommen mit dem vorjährigen Landtagsbeschlusse übereinstimmt. Jedoch wurde diese Textirung des Paragraphen erst im Laufe der Debatte in der Plenar-Versammlung des hohen Hauses angenommen, und zwar über Anregung von Seite der Regierung, daß man Anstand nehme, den Instanzenzug an den Landes-Ausschuss gelangen zu lassen. Es wurde eben, um die Sanction dem Gesetze zu sichern, auch in diesem Punkte den Wünschen der Regierung nachgegeben, und es wurde der §.

32 in einer solchen Stylisirung angenommen, daß der entsprechende Instanzenzug, der im §. 32 normirt ist, an die Regierungsbehörde statt an den Landesauschuß zu gehen hat. Ein hieraus sich ergebendes Corollarium wäre eigentlich die Aenderung des §. 33 des Gesetzes, indem auch in consequenter Durchführung dieses Punktes im §. 33 auch voriges Jahr schon die Position „des Landes-Aus-schusses“ zu eliminiren, und durch jene „der politischen Landesstelle“ zu ersetzen gewesen wäre.

Nachdem jedoch von Seite der Regierung dieses Verlangen nicht gestellt worden ist, blieb es bei der ursprünglichen Textirung des Ausschuß-Antrages. Heuer wurde nun die Textirung des vorjährigen Beschlusses im §. 33 von Seite der Regierung beanständet, und die der-malige Textirung in die Vorlage aufgenommen. Der Aus-schuß, welcher die heutige Regierungs-Vorlage berathen hat, hat sich in der Konsequenz, welche aus dem §. 32 hervorgeht, der Ansicht der Regierung angeschlossen, und beantragt nun den §. 33 nach der Regierungs-Vorlage anzunehmen, was ich hiemit dem hohen Hause empfehle.

Präsident: Wünscht Jemand über §. 33 G. W. O. zu sprechen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich §. 33 G. W. O. zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraphe nach der jetzigen Textirung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. von Pysaltrern: Die nächstfolgenden Paragraphe 34 bis 43 sind den vorigen Landtags-Beschlüssen vollkommen gleichlautend; ebenso ist das Einführungs-Gesetz aus seinen 5 Artikeln bestehend, vollkommen gleichlautend mit der vorjährigen Regierungs-Vorlage, dem Beschlusse des vorjährigen Landtages und auch der heutigen Regierungs-Vorlage, daher ich dieselben ebenfalls dem hohen Hause zur Annahme empfehle.

Präsident: Ist gegen das Einführungs-Gesetz irgend etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich dasselbe zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit dieser Fassung des Einführungs-Gesetzes einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist auch angenommen.

Berichterstatter Freih. von Pysaltrern: Nachdem nun der hohe Landtag die Gemeinde-Ordnung und die Gemeinde-Wahlordnung, wie sie aus den Beschlüssen seines Ausschusses hervorgegangen sind, mit einer einzigen Modification des §. 14, welche erst im Laufe der Plenar-Berathung in diesem hohen Hause angenommen worden ist, in den einzelnen Theilen genehmiget hat, erlaube ich mir den entsprechenden Schluß-Antrag des Ausschusses vorzutragen.

Derselbe lautet: „Der hohe Landtag wolle diesem Gesetzentwurfe der Gemeinde-Ordnung und der Gemeinde-Wahlordnung, so wie dem bezüglichem Einführungs-Gesetze seine Zustimmung ertheilen“.

Präsident: Wünscht Jemand über den so eben gehörten Antrag das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich den Punkt a zur Abstimmung, der dahin geht: (Liest denselben.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr von Pysaltrern: Der zweite Antrag lautet: „Für die Redaction und slovenische Textirung desselben werde ein aus fünf Mitgliedern bestehender neu zu wählender Ausschuß eingesetzt“.

Präsident: Wünscht Jemand über Punkt 2 zu sprechen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das

Wort ergreift, bringe ich auch den 2. Antrag sogleich zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir werden dann später zur Wahl dieses Comitès schreiten.

Berichterstatter Freih. von Pysaltrern: Vielleicht wäre es dem Herrn Präsidenten gefällig, auch gleich die dritte Lesung . . . (Wird unterbrochen.)

Präsident: Ich bringe nun den Antrag vor, sogleich zur dritten Lesung zu schreiten.

Wenn das Haus damit einverstanden ist, so ersuche ich dasselbe, seine Zustimmung durch die Erhebung der Herren zu erkennen zu geben. (Geschicht.) Er ist angenommen, und hiemit auch die dritte Lesung abgethan.

Es kommt nunmehr der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung an die Reihe: „Vortrag des Landes-Ausschusses bezüglich einer Nachtrags-Dotation aus dem Grundentlastungsfonde pro 1864. Ich ersuche den Herrn Referenten um den bezüglichem Vortrag.“

Abg. Dr. Tomau: Herr Präsident, ich beantrage, daß heute vielleicht am zweckmäßigsten sogleich die Wahl der 5 Mitglieder für die Uebersetzung des Gemeinde-Gesetzes vorgenommen werden soll.

Präsident: Ich habe früher bemerkt, daß wir später diese Wahl vornehmen werden.

Berichterstatter Dr. Suppan: (Liest.)

„Hoher Landtag!

Die k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission hat mit Zuschrift ddo. 21. Februar d. J. 3. 463, welche abschriftlich beiliegt, um eine Nachtrags-Dotation für die Reiskosten der k. k. Lokal-Commissionen und resp. Bezirksämter, dann die Gebühren der Sachverständigen für das Verwaltungsjahr 1864 angefordert.

Da nun die Ziffer der erforderlichen Nachtrags-Dotation laut der beiliegenden Aeußerung der Landesbuchhaltung jedenfalls den Betrag pr. 1000 fl. übersteigen wird, so legt der Landesauschuß obiges Einschreiten dem hohen Landtage mit dem Antrage vor, den Gegenstand zur Antragstellung und sohinigen Berichterstattung dem Finanz-Ausschusse des hohen Landtages zuzuweisen.

Vom krain. Landesauschusse.

Laibach am 10. März 1864“.

(Die nicht verlesenen Beilagen des Berichtes lauten:

„3. 463.

N o t e.

Laut der hierämlichen Vormerkung sind an Reiskosten der Lokalcommissionen, resp. Bezirksämter, und der Sachkundigen für Rechnung der Finanzperiode 1864 im Ganzen bereits 7512 fl. 64 1/2 kr. flüssig gemacht worden, und die bei der Landesbuchhaltung zur Abjustrirung erliegenden Partikularien dürften ebenfalls noch einen bedeutenden Betrag in Anspruch nehmen.

Bei dieser Sachlage ist es voraussichtlich, daß mit der für Reiskosten pro 1864 präliminirten Summe das Auslangen eben so wenig gefunden werden kann, als in dem Vorjahre, zumal für die 14 monatliche Finanzperiode nicht mehr präliminirt worden ist, als für das Jahr 1863.

Die gefertigte Landes-Commission beehrt sich demnach die Aufmerksamkeit des löbl. Landesauschusses darauf zur Vermeidung von Verlegenheiten mit dem Ersuchen zu lenken, bei dem hohen Landtage eine angemessene Nachtragsdotations erwirken zu wollen, wobei sich die Landes-Commission im Allgemeinen auf die Erörterungen in ihren Notizen vom 24. Mai 1863 Zahl 1244 und 15. November 1863 Zahl 2196 bezieht.

Was die Ziffer der Nachtragsdotation anbelangt, so ist wohl nur die Landesbuchhaltung in der Lage dieselbe approximativ zu bestimmen. Die gefertigte Landes-Commission kann nur bemerken, daß das Erforderniß der Finanzperiode 1864 mit Rücksicht auf ihre 14 monatliche Dauer und den allseitigen Fortgang der Geschäfte in keinem Falle kleiner und eher größer sein wird, als das tatsächliche Erforderniß (resp. der Erfolg) pro 1863, welches der Landesbuchhaltung ohne Zweifel schon bekannt sein wird.

Uebrigens glaubt die Landes-Commission bei diesem Anlasse noch auf zwei Präliminar-Posten hinweisen zu müssen, die eine Erhöhung, beziehungsweise Berücksichtigung, erfordern.

Die erste hat die Diurnen der Landes-Commission zum Gegenstande, und erheischt aus dem Grunde eine Erhöhung, weil die Expeditsgeschäfte bei dem fortwährenden Anwachsen der Geschäfte der Landes-Commission mit den präliminirten Diurnen nicht im currenten Gang erhalten werden können. Derzeit liegen nicht weniger als 65 Erkenntnisse, Ablösungs- und Vergleichs-Urkunden, und darunter 20 Erkenntnisse aus dem vorigen Jahre zur Expedition bereit, und es ist bei dem steten Zuwachsen neuer Erkenntnisse und Vergleiche gar nicht abzusehen, wie das derzeitige Expeditspersonale dem Geschäftsandrang Genüge leisten könnte. Die Landes-Commission beehrt sich hiemit, den löblichen Landesauschuß zu ersuchen, für die Finanzperiode 1864 bei dem hohen Landtage die Bewilligung eines sechsten Diurnums für 9 Monate pr. 225 fl. — erwirken zu wollen.

Die zweite Präliminarpost, welche die Landes-Commission noch zur Sprache bringen muß, betrifft die Reisekosten der Vertreter der Berechtigten und Verpflichteten. Für derlei Kosten waren in den Vorjahren regelmäßig 100 fl. — präliminirt, es ist dafür jedoch pro 1864 deshalb nichts präliminirt worden, weil die derzeit zu den Sitzungen berufenen Vertreter in Laibach domiciliren und somit keine Reisekosten in Anspruch nehmen.

Diese Thatsache ist allerdings ganz richtig, allein deshalb kann von der Präliminirung möglicher Reisekosten nicht ganz Umgang genommen werden, den einerseits kann der einzige in Laibach domiciltrende Vertreter der Berechtigten aus verschiedenen Ursachen gehindert sein, der einen oder andern Sitzung beizuwohnen, und es müßte dann ein auswärtiger Vertreter herbeigezogen werden, andererseits aber ist der Präsident der Landes-Commission berechtigt, ausnahmsweise in höchst wichtigen Streitfachen zwei Vertreter von Seite der Berechtigten und Verpflichteten zur Sitzung beizuziehen, und es kann demnach auch in dieser Rücksicht der Fall eintreten, daß ein auswärtig domiciltrender Vertreter einberufen werden muß. Der löbliche Landesauschuß dürfte sich hiernach bewegen finden, mindestens pro 1865 für Reisekosten der Vertreter der Berechtigten und Verpflichteten vorläufig wieder den Betrag pr. 100 fl. — in das Präliminare aufzunehmen, und zwar um so mehr, als der präliminirte Betrag in dem Falle, wenn die Berufung eines auswärtig wohnenden Vertreters nicht nothwendig wäre, ohnehin erspart würde.

Laibach am 21. Februar 1864.

K. k. Grundlasten = Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission für Krain.

Schloßnitzg m. p."

„Beil. Nr. 281 de 1864.

Die Regiekosten der k. k. Grundlasten = Ablösungs- und Regulirungs-Lokal-Commissionen betragen in den drei letzten Beobachtungsjahren, und zwar:

a. im Jahre 1861 zusammen	11.569 fl. 27 fr.
b. " 1862 "	17.706 " 21 1/2 "
c. " 1863 "	20.975 " 29 "
	im Ganzen 50.250 fl. 77 1/2 fr.
	sonach jährlich 16.750 fl. 25 1/2 fr.

da jedoch dieselben für die Verwaltungsperiode 1864 laut des bezüglichen vom h. Landtage am 28. März 1863 in der 37. Sitzung genehmigten Präliminars pro 1864 nur mit

12.300 fl. — fr. veranschlagt worden sind, so wird sich mit Ende October 1864 wahrscheinlich eine Präliminar-Ueberschreitung von

4.450 fl. 25 1/2 fr.

eigentlich nach Hinzurechnung der auf die Monate November und Dezember 1864 aus dem obigen Durchschnittserfolge pr. 16.750 fl. 25 1/2 fr. entfallenden Präliminars-Quote pr.

2.791 " 70 1/2 "

zusammen mit 7.241 fl. 96 fr.

rund mit 7000 fl. ergeben, welcher Betrag daher die diesfällige — dem vorliegenden Ansuchen der h. k. k. Grundlasten = Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission gemäß — beim hohen Landtage zu erwirkende approximative Nachtrags-Dotation pro 1864 bildet.

Rücksichtlich der weiteren von der gedachten h. k. k. Landes-Commission in Anregung gebrachten Präliminarposten an Diurnen pr.

225 fl. — fr.

und an Reisekosten der Vertreter der Berechtigten und Verpflichteten pr.

100 " — "

zusammen 325 fl. — fr.

wird lediglich bemerkt, daß dieses angebliche Mehrerforderniß schon durch den für verschiedene unvorhergesehene und zufällige Regieauslagen der genannten h. k. k. Landescommission disponiblen in der diesbezüglichen genehmigten Präliminar-Summe pro 1864 pr. 8.709 fl. enthaltenen Theilbetrag pr.

314 " — "

bis auf den Rest pr. 11 fl. — fr. bedeckt erscheint.

Von der Landesbuchhaltung.

Laibach am 6. März 1864.

Präsident: Der Antrag des Landesauschusses geht dahin: „das Ansuchen der Regierung um die Bewilligung einer Nachtrags-Dotation für das Jahr 1864 aus dem Grundentlastungs-Fonde dem Finanzausschusse zuzuweisen“. Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Gegenstand wird dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Wir kommen nunmehr zum Straßenconcurrnz-Gesetz; ich ersuche den betreffenden Herrn Referenten seinen Vortrag diesfalls zu beginnen.

Berichterstatter Mully: Wir kommen nun zu einem wichtigen, in die Bedürfnisse des Landes tief eingreifenden Gesetze, welches gleich dem Gemeinde-Gesetze Schiffbruch gelitten, und die allerh. Sanction nicht erlangt hat. Es sind jedoch bei diesem Gesetz-Entwurfe nur zwei Stellen beaufhändert worden, welche aber mittlerweile in der Art ausgebeffert worden sind, daß man die volle Hoffnung hegen kann, nun alle Hindernisse bei Seite geschafft zu haben, daß nun gegründete Aussicht vorhanden ist, daß dasselbe nunmehr die allerh. Genehmigung erhalten werde. (Liest):

„Bericht

des Ausschusses zur nochmaligen Berathung des von der h. Regierung nicht sanctionirten Straßen-Concurrenz-Gesetzentwurfes.

Dem im hohen Hause beschlossenen Entwurfe des Straßen-Concurrenz-Gesetzes ist wegen den bei den §§. 22 und 23 vorgenommenen Aenderungen die a. h. Genehmigung nicht erteilt worden.

Hierüber erfolgte weder eine Mittheilung der Beweggründe, noch wurde eine neuerliche Regierungsvorlage eingebracht.

Zur Abhilfe dieser unangenehmen Stellung hat der Abgeordnete Herr v. Strahl den motivirten Antrag dahin lautend eingebracht:

„Es sei der im vorjährigen Landtage beschlossene Entwurf des Straßen-Concurrenz-Gesetzes für das Herzogthum Krain entweder dem vorjährigen zu diesem Ende gewählten oder einem neu zu wählenden Comité mit dem Auftrage zuzuweisen, jene Aenderungen der Regierungsvorlage, wegen welcher der vorjährige Gesetzentwurf nicht a. h. genehmigt wurde, in neuerliche Erwägung zu ziehen, und sohin Bericht und Antrag an dieses h. Haus zu erstatten“.

Der mit dieser Berathung betraute Ausschuss hielt es für angemessen und consequent in die nähere Erwägung nur jener Stellen einzugehen, welche von der h. Regierung beanständet worden sind, und erachtet die übrige genehmigte Textirung der allgemeinen Beurtheilung des h. Hauses zu überlassen.

Der Ausschuss einigte sich in dem Beschlusse die beanständeten §§. 22 und 23 in nochmalige genaueste Berathung zu nehmen, die Gründe der Sanctions-Verweigerung standhaft zu erheben, sorgfältigst zu prüfen und sich thätigst angelegen sein zu lassen, wenn möglich, eine solche Position zu finden, daß gleichmäßig die Würde und das Interesse des Landes gewahrt, und zugleich eine Vereinbarung mit der h. Regierung erzielt werde.

Durch Vergleichung des Urtextes der Regierungsvorlage §. 22 mit dem Landtagsbeschlusse fand man, daß die beanständeten Abänderungen lediglich in der Position bestanden, daß sich die h. Regierung das ausschließende Recht zu jederzeitiger Auflösung des Straßencomités vorbehielt, während der Landtags-Beschluß dieses Recht aus Rücksichten der Opportunität und der autonomen Stellung auch dem Landesauschusse gewahrt, an das beiderseitige Einvernehmen und an den Umstand, „der gewichtigen Gründe“ geknüpft haben wollte.

Dem Ausschusse ist es wahrhaft noch derzeit unklar, wie die h. Regierung auf dieses Recht ein so großes und entscheidendes Gewicht gelegt haben konnte. Mag sie das selbe aus wech' immer politischen Rücksichten vindicirt, oder zur Executive gehörig betrachtet, und die im h. Hause beschlossene Theilung als einen mit der Regierungsgewalt unverträglichen Eingriff angesehen haben, mit Rücksicht der dem Lande im Straßenwesen eingeräumten Autonomie, und mit Rücksicht der in dem ersten Alinea dieses Paragraphen dem Landesauschusse anerkannten ausschließenden Competenz über das Comité, bleibt es immer nur eine bedauerliche Unconsequenz, den Landesauschuss in der Auflösungsfrage des Comité's, zu keinerlei Einflusse berechtigt erklärt zu haben.

In Erwägung jedoch, daß das baldige Zustandekommen einer neuen Straßen-Concurrenz-Ordnung dem Lande ein immer dringenderes Bedürfnis wird, in Erwä-

gung, daß wenig oder gar keine Hoffnung vorhanden ist, die h. Regierung von dem eingenommenen Standpunkte abwendig zu machen, dann im Vertrauen, daß von diesem Auflösungsrechte ohnedem nur in den seltensten und gewichtigsten Fällen Gebrauch gemacht werden dürfte, erachtete der Ausschuss bei dieser mehr die Würde als das Interesse des Landes berührenden Position um so weniger verharren zu können, als er die Verantwortung durchaus nicht auf sich nehmen konnte, durch eine fernere Opposition das Zustandekommen eines so gemeinnützigen in die Wohlfahrt des ganzen Landes so tief eingreifenden Gesetzes nochmals in die Ferne rücken, oder gar in Frage stellen zu wollen.

Dagegen vermeinte der Ausschuss auf der Bedingung „aus gewichtigen Gründen“ gegenüber einer aus schreitenden Willkühr, und der Voraussetzung, daß ohne dem ohnehin die Auflösung süglich nicht eintreten werde, festhalten zu müssen, und beantragt demnach folgende Fassung:

„§. 22. Beschwerden von Seite der Ortsgemeinden gegen Verfügungen des Comité's und gegen die Rechnungs-Erledigungen gehen an den Landesauschuss.“

Die Landesstelle ist berechtigt aus gewichtigen Gründen das Straßen-Comité aufzulösen, und binnen 14 Tagen eine neue Wahl zu veranlassen“.

Die weiter beanständete Stelle der Regierungsvorlage ist §. 24, des Entwurfes §. 23. Diese betrifft die Bewilligung der Straßen- und Brückenbemanthung, so wie die Entscheidung bei Streitigkeiten, bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Verfestung der Mauthschranken u.

Auch hierin hat sich die hohe Regierung das ausschließende Prärogative vorbehalten, wogegen nach dem Landtagsbeschlusse dieses Befugnis der Landesvertretung aus Rücksichten eingeräumt wurde, weil dieselbe für die selbstständige Aufbringung aller zur guten Instandhaltung der Landes- und Concurrenzstraßen erforderlichen Dotations-Mittel zu sorgen habe. —

In Erwägung jedoch, daß die Straßen- und Brücken-Mäuthe auch das allgemeine Staats-Interesse berühren, in Erwägung, daß diese Gebühren zu den öffentlichen Zöllen und Gefällen überhaupt gehören, Letztere aber als **Regale Principis**, sohin als untrennbare Attribute der Staatsverwaltung angesehen werden müssen, in endlicher Erwägung, daß Mäuthe auf Landes- und Concurrenz-Straßen wegen ihres untergeordneten Erträgnisses und besorglichen Ausdehnung für das allgemeine Landeswohl kaum befürwortet werden können, in dieser Richtung auch schon bei der vorjährigen Session eine heftige Opposition geltend gemacht wurde — erachtete der Ausschuss den gefassten Entwurfsbeschluss fallen zu lassen, und vermeinet, ohne die Würde und die Wohlfahrt des Landes zu verletzen, die Annahme der ungeänderten Textirung der Regierungsvorlage empfehlen zu sollen. —

„§. 23. Die Bewilligung zur Straßen- und Brücken-Bemanthung, so wie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Verfestung der Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Staatsverwaltung vorbehalten“.

Der Ausschuss hat nach diesen Abänderungen den früheren Entwurf des Gesetzes in Betreff Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wege richtig gestellt, und unterlegt denselben der Beurtheilung des hohen Hauses mit dem Antrage:

Der hohe Landtag wolle diesem Gesetz-Entwurfe über die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-

öffentlichen Straßen und Wege seine Zustimmung ertheilen". —

Bevor wir in die Einzeldebatte eingehen, würde ich den unvorgreiflichen Antrag stellen, daß sich lediglich nur in eine Debatte der beanstandeten Paragrafhe eingelassen werde, während ich die anderen Stellen der Regierungsvorlage und der nun gefassten Beschlüsse des Entwurfes vorlesen würde. Ich würde mir insbesondere bei jenen Stellen, welche beanstandet worden sind, und welche in Folge dessen eine Abänderung erlitten haben, die ursprüngliche Regierungsvorlage, so wie den vorjährigen Gesetz-Entwurf und die nun gefassten Beschlüsse zum Behufe einer klareren Stellung bei jenen Positionen vorzutragen erlauben.

Präsident: Es ist vom Herrn Referenten der Antrag gestellt worden, daß, so wie bei der Gemeindeordnung, auch bei dem Straßen-Concurrenz-Gesetze nur bei jenen Paragrafhen in eine Debatte einzugehen sei, welche eine Differenz zwischen der Regierung und dem Landtage hervorgerufen haben. Wenn das Haus mit diesem Antrage einverstanden ist, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche also den Herrn Berichterstatter nun die Paragrafhe durchzugehen.

(Der vom Ausschusse beantragte Gesetzentwurf lautet:

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Krain,
betreffend

die Herstellung und Erhaltung der nicht ararial-öffentlichen Straßen und Wege.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von den Straßen und Wegen überhaupt.

§. 1.

Einteilung der Straßen und Wege.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind:

- a) Landesstraßen,
- b) Concurrenzstraßen,
- c) Gemeindeftraßen und Wege.

§. 2.

Landesstraßen.

Landesstraßen sind jene Straßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr des Landes durch ein Landesgesetz als solche erklärt werden. (§. 16.)

§. 3.

Concurrenzstraßen.

Concurrenzstraßen sind jene Straßen, welche, ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr größerer Landstriche, als solche durch ein Landesgesetz erklärt werden.

§. 4.

Gemeindeftraßen und Wege.

Gemeindeftraßen und Wege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen, und im letzteren Falle nicht in eine der in den vorstehen-

den Paragrafhen genannten zwei Kategorien von Straßen gereiht sind.

§. 5.

Brücken- und Kunstbauten.

Brücken- und andere Kunstbauten sind in der Regel als Theile der betreffenden Straße zu behandeln.

Ausnahmsweise können aber auch dieselben mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjekte behandelt, und einer andern Kategorie angehörig erklärt werden, als zu welcher die betreffende Straße gehört.

§. 6.

Construction der Straßen.

Landes- und Concurrenzstraßen sind in der Regel chausséemäßig und in einer Fahrbreite von mindestens 15' herzustellen.

Gemeindefahrtwege müssen für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk entsprechend hergestellt und erhalten werden.

II. Bestreitung der Kosten für den Bau, Umbau und die Erhaltung der Straßen und Wege.

§. 7.

Kostenbestreitung bei Landesstraßen.

Die Kosten der Herstellung der Landesstraßen werden aus dem Landesfonde bestritten, ebenso die Auslagen für deren Erhaltung, in so weit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt sind.

§. 8.

Kostenbestreitung bei Concurrenzstraßen.

Die Herstellung, so wie die Erhaltung der Concurrenzstraßen, in so weit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt ist, hat mittelst Concurrenz jener theiligtigen Gemeinden, welche durch das Landesgesetz hiezu verpflichtet werden, in der Art zu geschehen, daß die Barauslagen für Materialien, Kunstbauten u. dgl. durch Geldbeiträge, welche jedoch nie 10 % der directen l. f. Steuern in einem Jahre übersteigen dürfen, die Handlangerarbeiten und Fuhren aber durch Naturalleistungen der concurrenzpflichtigen Gemeinden bestritten werden.

§. 9.

In so weit das Landesgesetz nicht mit Rücksicht auf die größeren oder geringeren Vortheile der Gemeinden etwas Anderes bestimmt, sind die Geld- und Naturalleistungen auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer gesammten Vorschreibung an directen l. f. Steuern zu vertheilen. Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen wie jedes andere Gemeindeerforderniß behandelt.

§. 10.

Bei besonders wichtigen oder kostspieligen Concurrenzstraßen können von dem Landtage den betreffenden Gemeinden Beiträge zu deren Bau oder Erhaltung aus dem Landesfonde bewilliget werden.

§. 11.

Wenn eine Landes- oder Concurrenzstraße eine Ortschaft durchzieht, so trifft diese Ortschaft jener Theil der Auslagen allein und ausschließlich, welcher sich aus einer kostspieligeren Constructionsort dieser Straßenstrecken bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung,

Errichtung von Kanälen und andere Vorrichtungen ergibt und als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände. Hat diese Ortschaft eine Pflastermauth, so muß sie die Durchfahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten.

§. 12.

Schneeschauflung.

Die Schneeschauflung auf Landes- und Concurrenzstraßen ist von jenen Gemeinden unentgeltlich zu besorgen, deren Gebiet nicht eine Meile von der Straße entfernt ist. Welche Gemeinden sohin, und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede einzelne Straße mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse und zwar bei Landesstraßen vom Landesauschusse und bei Concurrenzstraßen vom Straßencomité ermittelt und festgesetzt.

§. 13.

Kostenbestreitung bei Gemeindestraßen und Wegen.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten, übrigens ist die bisherige Uebung in der Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege von Seite der hiebei betheiligten Ortschaften in der Regel auch fernerhin beizubehalten.

§. 14.

Die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege ist eine innere Gemeindeangelegenheit, und sind für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

§. 15.

Privatrechtliche Verpflichtungen.

Die in besondern Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen aufrecht.

III. Competenz in Straßenangelegenheiten.

§. 16.

Anlage, Verwaltung und Auflassung der Landes- und Concurrenzstraßen.

Die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Landes- oder Concurrenzstraßen, die Bestimmung über die Anlage einer neuen derlei Straße, die Feststellung der Concurrenz (§§. 8 und 9), die Auflassung einer schon bestehenden Landes- oder Concurrenzstraße erfolgt durch ein Landesgesetz.

Der Einbringung eines solchen Landesgesetzes muß die erforderliche Verhandlung mit den Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung der einschlägigen Behörden vorangehen.

§. 17.

Die Baudurchführung, so wie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen gehören in den Wirkungsbereich des Landesauschusses.

§. 18.

Für jede Concurrenzstraße, und wenn bei der Bildung der Concurrenzen durch das Landesgesetz mehrere Concurrenzstraßen in ein und dieselbe Concurrenz einbezogen werden, für jeden solchen Concurrenzstraßen-Complex wird ein eigenes Straßencomité aufgestellt, wel-

chem die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, so wie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Straße zukömmt.

§. 19.

Dieses Straßencomité besteht aus fünf bis höchstens sieben Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Ueberdies hat derjenige, der im Concurrenzgebiete die höchste directe Steuer bezahlt, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in das Comité mit Stimmberechtigung einzutreten, so wie es auch bei Straßen, zu deren Erhaltung ein Beitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, dem Landesauschusse überlassen bleibt, in das Comité auch Ein Mitglied zu ernennen.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen.

Für die hiemit verbundenen nothwendigen Barauslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Concurrenzfonde geleistet.

§. 20.

Das Straßencomité ist für die Angelegenheiten der Concurrenzstraßen (§. 18) das beschließende und überwachende Organ.

Dasselbe hat auch den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für die betheiligten Ortsgemeinden bindend.

§. 21.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jede Ortsgemeinde hat das Recht von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 22.

Beschwerden von Seite der Ortsgemeinden gegen Verfügungen des Comité's und gegen die Rechnungserledigungen gehen an den Landesauschuss.

Die Landesstelle ist berechtigt, aus gewichtigen Gründen das Straßencomité aufzulösen, und binnen 14 Tagen eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 23.

Straßenbemauchung.

Die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemauchung, so wie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Versetzung der Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Staatsverwaltung vorbehalten.

§. 24.

Expropriation.

Das Erkenntniß über Expropriationen steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu.

§. 25.

Aufsichtsrecht der politischen Behörden.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden,

und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe.

In den Fällen aber, wo

a) Durch das vorgedundene Straßengebrechen die Communication gehemmt, oder

b) die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, liegt den politischen Behörden ob, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge, oder, wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen.

§. 26.

Schlussbestimmung.

Die Uebergangsbestimmungen, welche bei Einführung dieses Gesetzes, und insbesondere bezüglich der Uebergabe der hiernach zu behandelnden Straßen und der demaligen Bezirkscaffen an die künftig zu deren Verwaltung aufgestellten Organe nothwendig erscheinen, bilden den Gegenstand einer speziellen Vereinbarung zwischen dem Landesaussschusse und der Landesregierung.“)

Berichterstatter Mulley: (liest §§. 1 — 21.)

Nun, meine Herren, kommen wir zum ersten Paragraphen, der eine Beanständung von Seite der Regierung erlitten hat. Ich werde mir erlauben, die ursprüngliche Regierungsvorlage vorzutragen, welche dahin lautet:

„Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Comité's gehen an den Landesaussschuß. Die Landesstelle ist berechtigt, wenn sie es für nothwendig findet, das Comité aufzulösen, und eine neue Wahl zu veranlassen.“

Dieser Text der Reg. Vorlage ist bei der vergangenen Session in nachstehender Weise geändert worden:

„Beschwerden von Seite der Ortsgemeinden gegen Verfügungen des Comité's und gegen die Rechnungserledigungen gehen an den Landesaussschuß.

Die Landesstelle ist berechtigt, aus gewichtigen Gründen das Straßen-Comité im Einvernehmen des Landesaussschusses aufzulösen, und binnen 14 Tagen eine neue Wahl zu veranlassen“.

In der vorigen Session wurde zu den Beschwerden auch die Kategorie der Rechnungserledigungen einbezogen; weiters wurde das ausschließliche Recht der Landesstelle, das Comité aufzulösen, in der Art eingeengt, daß es an den Landesaussschuß zugleich übertragen, und ein gegenseitiges Einvernehmen festgesetzt wurde; ebenso auch der Umstand, daß nur gewichtige Gründe, welche gleichsam eine Erhebung voraussetzen, als Grund zur Auflösung vorhanden sein müssen; ferner ist in dem letzten Alinea auch der Termin, in welchem die Regierung Neuwahlen zu veranlassen hat, auf 14 Tage festgesetzt worden. Aus den bereits früher vorgetragenen Gründen erlaubte sich der Ausschuß, ohne der Würde und dem Interesse des Landes etwas vergeben zu haben, sich zu der Abänderung zu entschließen, daß das Recht der Auflösung des Comité's der Regierung als Prærogative zugestanden, jedoch hierbei die Position festgehalten wurde, daß nur gewichtige Gründe die Regierung dahin vermögen dürften, zur Auflösung eines Comité's zu schreiten, und so hat man nachfolgende Textirung sich erlaubt: (liest §. 22 des Ausschussesantrages). Ich bitte daher, darüber die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Die Debatte über §. 22 ist eröffnet. Wünscht Jemand das Wort? (Abg. Kromer meldet sich zum Worte.) Der Abg. Kromer hat das Wort.

Abg. Kromer: Ich würde mir eine kurze Bemerkung erlauben. Nach dem vorliegenden Ausschusses-

trage ist die Landesstelle berechtigt das Straßencomité aus gewichtigen Gründen aufzulösen; nun wer hat denn die Gewichtigkeit dieser Gründe zu beurtheilen? Nach dem Gesetzesentwurfe offenbar die Landesstelle selbst. Ich glaube ein besonnener Mensch pflegt nicht ohne Grund zu handeln, und einen gesunden Hausverstand wird man der Landesstelle doch auch zumuthen wollen; wenn sie daher das Straßencomité aufzulösen findet, so wird sie natürlich dafür Gründe haben, welche ihr die Auflösung als nothwendig, als begründet erscheinen lassen.

Nachdem sie zudem die Gewichtigkeit dieser Gründe gegen Niemanden zu rechtfertigen verpflichtet ist, so ist der Beisatz „aus gewichtigen Gründen“, wohl eine ganz überflüssige, den Bestand des Comité's gar nicht sichernde Bedingung. Ich wollte dieses nur bemerken, weil mir derlei Pleonasmen in den Gesetzesentwürfen einer Landesvertretung zum Mindestens etwas auffällig erscheinen; besser stylisirt scheint mir doch noch die ursprüngliche Regierungsvorlage. (Rufe: Stellen Sie einen Antrag?)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr v. Schloßinigg: Von Seite der Regierung kann ein Antrag, welcher dahin zielt, ein Gesetz von solcher Wichtigkeit, von solchem Interesse für das Land zu reassumiren, und zu einem glücklichen Ende zu bringen, und eben so auch der Beschluß des hohen Hauses, auf eine solche Reassumirung einzugehen, nur mit Befriedigung aufgenommen werden; eben so befriedigend erscheint das im Antrage dargelegte Bestreben, sich über die beanständeten Paragraphen mit der Regierung zu vereinigen.

Ich habe über den Antrag des Ausschusses nur zwei Bemerkungen zu machen. Die Eine hat der Herr Vorredner schon berührt „aus gewichtigen Gründen“, also nur wenn gewichtige Gründe vorhanden sind, ist es nothwendig das Comité aufzulösen, und wenn die Landesstelle es für nothwendig findet, findet sie es ganz gewiß aus wichtigen Gründen für nothwendig. Man könnte sagen, daß dieses bloß eine Stylisirungssache sei; ich glaube aber, wie der Herr Vorredner, daß es dem Ernste und der Präcision eines Gesetzes besser paßt, den Ausdruck anzunehmen, den die ursprüngliche Regierungsvorlage hat, sie lautet: „Wenn es die Landesstelle für nothwendig findet“; die andere Ausdrucksweise „aus gewichtigen Gründen“ läßt dem Zweifel Raum, ja, wer hat denn über die gewichtigen Gründe zu entscheiden, und da kommt man dahin, daß es bloß die Landesstelle ist.

Der zweite Punkt, den ich besprechen zu müssen glaube, ist der, daß binnen 14 Tagen eine neue Wahl zu veranlassen ist. Daß die Landesstelle eine neue Wahl veranlassen soll, hat der §. 22 ausgesprochen, wenn man auch allenfalls deshalb Anstoß nehmen möchte, daß es nur heißt: „die Landesstelle ist berechtigt eine neue Wahl zu veranlassen“. Es dürfte dies aber im Zusammenhange mit den vorhergehenden Paragraphen ohne Zweifel eben so ihre Verpflichtung ausdrücken; ferner muß es ja der Landesstelle darum zu thun sein, ein solches Comité ehestens wieder zu Stande zu bringen. Denn was soll mit der Concurrenz-Straße geschehen? Die Verlegenheiten, welche aus der Verwahrlosung einer solchen Straße hervorgehen können, sind am Ende für die Regierung eben so drückend und eben so empfindlich, als für die Bevölkerung. Man will also, daß ein Termin gegeben werde, damit die Regierung gewissermaßen gebunden sei; ich würde überhaupt die Vorschreibung eines Termins nicht für nöthig halten und würde glauben, daß die Bereitwilligkeit des Ausschussesantrages wohl dadurch vollendet wäre, daß eine solche Bedingung, welche immerhin Mißtrauen zeigt, hin-

weggelassen werde. Wenn jedoch das hohe Haus dieser Ansicht nicht ist, und einen Termin für sachgemäß hält, so würde ich darauf aufmerksam machen, daß ein Termin gesetzt werde, dessen Zuhaltung möglich ist; aber die Wahl eines Straßen-Comité's binnen 14 Tagen halte ich beinahe für eine Unmöglichkeit, ich bitte nur den §. 19 zu lesen, welcher vorschreibt, in welcher Weise und von wem daselbe gewählt werden muß, und dann wollen sich jene Herren, welche mit den Rural-Verhältnissen vertraut sind, darüber äußern, ob es wahrscheinlich ist, binnen 14 Tagen eine Wahl mit Aussicht auf guten Erfolg zu Stande zu bringen. Es ist doch nothwendig, daß, bevor zur Wahl geschritten wird, sich über die Persönlichkeiten besprochen werde. Binnen 14 Tagen kann man allerdings einen Wahllact ausschreiben, was aber der Erfolg ist, und ob gerade die passendsten Persönlichkeiten gewählt werden würden, das steht in Frage. Dieses würde ich dem hohen Hause anheimstellen, und wiederhole nur meine Ansicht, daß ich glaube, daß die einfache Annahme der ursprünglichen Regierungsvorlage angemessener sein dürfte.

Abg. Freiherr v. Pfaltrern: Dürfte ich den Herrn Berichterstatter bitten, mir noch einmal den ursprünglichen Text der Regierungsvorlage vorlesen zu wollen. (Berichterstatter Abg. Nusley verliest denselben.)

Abg. Freiherr von Pfaltrern: Ich bin gesonnen für den Paragraph zu sprechen, der von Seite des Ausschusses beantragt wurde, und werde mir lediglich in Betreff des Schlusssatzes, nämlich in Betreff des Termines, binnen dessen die Neuwahl ausgeschreiben werden soll, einen Separat-Antrag zu stellen erlauben. Ich halte diesen Gegenstand für sehr wichtig. Ich hatte im vorigen Jahre Gelegenheit in dieser Richtung dem Hause bei Besprechung des vorjährigen Rechenschaftsberichtes umständlich und eindringlich meine Ansichten darzulegen, welche ich über das Straßenwesen in unserem Lande und über die Gebarung, die damit statt gefunden hat, hege. Ich werde nicht auf diesen Gegenstand in jener Ausführlichkeit zurückkommen, mit welcher ich im vorigen Jahre darüber gesprochen habe. Ich glaube jedoch die Erinnerung der Herren darauf lenken zu sollen, weil eben jene Umstände, welche ich damals hervorzuheben für nöthig erachtet habe, wesentlich den Antrag der Commission befürworten.

Es wird gegen die Stylisirung des 2. Satzes des §. 22 eingewendet, daß derselbe einen überflüssigen Beisatz dadurch erhalten, daß er die Position „gewichtiger Gründe“ in diesem Absätze aufgenommen habe. Ich halte diesen Beisatz weder für beleidigend für die betreffende Landesstelle, noch für überflüssig. Die Landesstelle ist eine aus Menschen bestehende Behörde. Menschen sind fallibel. Es kann die Landesstelle auch irren. Es sind so viele Fälle, in denen schließlic im Recurswege anders entschieden wird, als die Landesstelle entschieden hat; ein Beweis, daß irren, einer unrichtigen Ansicht sein, immerhin auch die Regierung kann. Nachdem es nun in dieser Hinsicht immerhin denkbar ist, daß die Landesstelle einmal mit einer Auflösung des Comité's vorgehe, ohne daß die durch diese Auflösung sich gekränkt fühlende Umgebung, für welche das Comité besteht, mit derselben einverstanden ist, so würde in diesem Falle allerdings das Beschwerde-Recht an die höherstehende Behörde, nämlich an das Ministerium, offen stehen. Würde aber die Position so aufgenommen ohne alle Beschränkung, so ist es richtig, daß die Landesregierung zu keiner Verantwortung gezogen werden kann, denn sie ist an keine Gründe gebunden, sie kann einfach nach ihrem Ermessen auflösen. Aus diesem Grunde, und aus dieser Rücksicht ist ja an 100 Stellen an-

derer Gesetze, die Behörde an „gewichtige Gründe“ einer gewissen Entscheidung gebunden. Es ist die nämliche Rücksicht um derselben eine Verantwortlichkeit aufzuerlegen. Sie muß sich rechtfertigen über die Gründe, die sie hatte, und darum kann man im Gesetze die Gründe als gewichtige charakterisiren.

Für die 2. Position, daß zur Ausschreibung einer Neuwahl des Comité's kein Termin gegeben werden soll, kann ich auch nicht stimmen. Wir haben die Erfahrung gemacht, und es wurde ja diese Position eben in Folge dieser Erfahrung in das Gesetz aufgenommen, daß binnen einer gewissen Zeit neue volksthümliche Elemente wieder ein Comité bilden, welches die Interessen der Gemeinden, die an einen gewissen Straßenzug sich anknüpfen, zu wahren berufen ist. Wenn nun der Behörde kein bestimmter Termin gegeben wird, die Neuwahl auszuschreiben, so daß sie es thun kann, wann es ihr angenehm ist, so ist allen diesen Interessen nicht Rechnung getragen. Es soll dieses durchaus von meiner Seite kein Mißtrauens-Votum sein, ich verwahre mich entschieden dagegen; aber eine bestimmte Präcision erheischt ein Gesetz, welches für Jahre hinaus gelten soll. Es ist zweierlei, ob ein Comité nach 14 Tagen oder 4 Wochen, — oder ob es erst, wenn sich allenfalls eine Gelegenheit ergibt, etwa nach Jahren wieder ins Leben gerufen wird. Binnen einem Jahre können Aenderungen und Verfügungen getroffen worden sein, welche die Interessen derjenigen, die das Comité zu vertreten hat, auf eine bedeutende Weise gefährden.

Ich bin einverstanden, wenn der Herr Vertreter der Regierung bemerkte, der Termin von 14 Tagen sei zu kurz. Es ist dieses ganz richtig, wenn man in dieser Sache mit gehöriger Ueberlegung handeln will. Aber darum gebe man einen Termin von 4 — 6 Wochen, jedoch gewiß ist eine Feststellung des Termins nothwendig, damit eine Bindung auf der einen, wie auf der anderen Seite bestche. Darum befürworte ich die Position nach dem Paragraphen 22 des Ausschuss-Antrages, und erlaube mir nur den Antrag zu stellen, den Termin auf 4 Wochen abändern zu wollen.

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte um das Wort.

Ich war der Ansicht, daß nach den Bemerkungen des Herrn Abg. Kromer über die Nothwendigkeit des Beisatzes „aus gewichtigen Gründen“ wohl keine weitere Debatte mehr sich herausstellen werde. Mir scheint dieser Beisatz ganz ohne alle praktische Folge, und ich werde bezüglich dieses Paragraphen ganz mit der Reg. Vorlage stimmen.

Die Vorfälle, auf welche sich Herr Baron Pfaltrern im Hinblick auf den vorjährigen Rechenschafts-Bericht bezogen hat, stehen in keinem Zusammenhange mehr mit dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe, denn damals handelte es sich um die Anlegung neuer Straßen, während nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe der Bau derartiger Concurrenzstraßen ohnehin nur in Folge eines Landesgesetzes stattfinden kann.

Die allfällige Besorgniß, die daher aus diesem Gesichtspunkte abgeleitet wird, behebt sich wohl mit Rücksicht auf die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, im Uebrigen ist es aber auch nach meiner Anschauung ganz zweifellos, daß sich die Regierung nie beifallen lassen wird, bloß zu ihrem Privatvergnügen ein Comité aufzulösen, und eine Neuwahl anzuordnen, und daß sie immer Gründe dafür haben wird, ist auch ganz sicher. Eben so gewiß ist es, daß, mag die Textirung nach dem Ausschuss-Antrage oder nach der Reg. Vorlage angenommen werden, doch Niemand anderer die Wichtigkeit der Gründe oder

die Nothwendigkeit der Auflösung zu beurtheilen hat, als die Landesregierung.

Wenn Herr Baron von Apfaltrern meint, es sei nothwendig, daß sich die Landesregierung, falls eine Beschwerde gegen eine derartige Verfügung eingebracht würde, darüber zu verantworten habe, so glaube ich, daß dieser Beschwerdebezug ganz unzweifelhaft auch nach der Reg. Vorlage dem betreffenden Theile offen steht, und daß sich die Landesregierung auch bei Annahme der Reg. Vorlage im Falle einer solchen Beschwerde der höheren Behörde gegenüber zu verantworten, d. h. die Motive darzulegen habe, aus welchen sie die Auflösung für nothwendig erachtete.

Ich sehe daher in der That keinen praktischen Erfolg vorher, welcher sich aus der Beisezung dieser Worte ergeben sollte. Oben so unnothwendig aber erscheint mir die Festsetzung eines Termines für die Neuwahl des Straßen-Comité's, da es nach meiner Ansicht nur in der Natur der Sache gelegen ist, daß diese Neuwahl nicht aufgeschoben werden kann; denn das Straßen-Comité ist ja das einzige ausführende Organ für den Bau oder für die Instandhaltung der Bezirks-Straßen; ohne daß ein solches Comité bestände, wären ja die betreffenden Straßensrecken ganz dem Zufalle Preis gegeben, sie wären ohne irgend eine Aufsicht, und es könnte bezüglich derselben gar nichts veranlaßt werden.

Ich glaube daher, daß es in der Natur der Sache gelegen ist, daß die Landesregierung jederzeit, so oft sie ein Comité aufzulösen findet, so bald als dies möglich ist, auch die Neuwahl veranlassen wird, und ich würde mich daher in dieser Richtung, nachdem ohnehin nur mehr diese Differenzpunkte bestehen, ganz der Reg. Vorlage anschließen.

Abg. Fromer: Um den Vortrag des Herrn Vorredners nur in einem Punkte zu ergänzen, muß ich bemerken, daß derjenige, der halbwegs in der politischen Agende vertraut ist, doch wissen soll, daß, wenn eine Landesstelle irgend ein bisher bestandenes Organ aufzulösen findet, sie gleichzeitig auch zur Neuwahl des an dessen Stelle tretenden Organes zu schreiten pflegt.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Ich möchte mir noch ein Paar Worte zur Aufklärung dieser Bemerkung erlauben. Gepflogenheit ist es allerdings, diesen Vorgang zu beobachten, man weiß aber ebenfalls, daß dies nicht immer geschieht. Die neueste Erfahrung unserer Tagesgeschichte lehrt uns, daß es nicht geschieht. Warum bindet sich die Regierung in unserer Landesverfassung, warum setzt sie in der Reichsverfassung einen gewissen Termin zur Ausschreibung neuer Wahlen für den Reichsrath fest? Was der Reichsrath und die Landtage in ihrem Umfange sind, das ist das Straßen-Comité für eine gewisse Gattung von Interessen in seinem Bereiche.

Die Regierung hat es so wichtigen Versammlungen gegenüber für angemessen erachtet, sich selbst freiwillig an gewisse Termine zu binden — warum sollte man für diese Angelegenheit auch nicht die Landesregierung an einen gewissen Termin binden können? Im Uebrigen habe ich nichts weiter beizufügen.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage über den Antrag des Abg. Freih. v. Apfaltrern. Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Wünscht über diese Angelegenheit noch Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Mulley: Wie vorerwähnt wurde, besteht das Comité größtentheils aus Männern der Orts-

gemeinden, welche ihre Anstrengungen und Arbeiten im Straßenwesen unentgeltlich zum Opfer zu bringen haben. Es wäre traurig, wenn sie da ohne allen Schutz gelassen würden. Der Ausschuß war daher vorzugsweise bemüht, sie so viel wie möglich gegen Willkühr und derlei Ausschreitungen zu schützen, daher hat er diese Position der „gewichtigen Gründe“ hineingesetzt. Die Erfahrung lehrt ja vielseitig, daß am Lande unter den Beamten leider ein und der andere Mißgriff aus vorgefaßten Leidenschaften oder aus anderen unlauteren Absichten geschieht. Warum sollte so ein Mann, der sich dem Oeffentlichen widmet, dann ohne alle Kenntniß bleiben, warum er beseitigt wird? Die Absicht des Ausschusses war ja lediglich dahin gerichtet, die Beweggründe zu vernehmen, und ich glaube, daß es an sich schon traurig ist, wie wir häufig in politischen Sphären Entscheidungen bekommen, die das Innere der Beweggründe ganz für sich behalten; es wird ganz in dem alten Curial-Style erklärt, „nicht stattzugeben oder zurück zu weisen befunden“; ebenso kann es hier der Fall sein: „Ich finde es nothwendig, du gehst mir aus dem Wege“; ich glaube, daß zwischen dem nothwendigen und auch gewichtigen Gründe, wie der geehrte Herr Vorredner bemerkt, ein sehr breiter Spielraum ist. Wenn ich es nothwendig finde, brauche ich Niemanden Rechenschaft zu geben, und Niemanden zu sagen, aus welchen Gründen und Ursachen ich Einen oder den Andern nicht im Comité haben will. Bin ich aber an die Position der gewichtigen Gründe gebunden, so muß ich dem Andern zugleich kund geben, was für Anstände wider ihn bestehen, und ich gebe ihm dadurch Gelegenheit sich von diesen Anwürfen, Anschuldigungen, Mißtrauen u. s. w. derart rein zu waschen, daß er ebenso vertrauenswürdig, wie im Zeitpunkte seiner Wahl in das Straßencomité, dasteht.

Es ist dies kein Mißtrauen gegen die Regierung, im Gegentheile, man glaubte und setzte voraus, daß nur gewichtige Gründe dieselbe vermögen würden, zur Auflösung eines solchen Comité's zu schreiten. Sobald aber das der Fall ist, würde ich der Ansicht sein, daß es nichts Verhängliches in sich birgt, warum das nicht bekannt gegeben wird, während nach der Position der Regierungs-Vorlage die Regierung in keiner Beziehung zur Rechenschaft verpflichtet ist gegen den, den sie auf so eine Weise aus dem Comité gestoßen hat, daß eine Entscheidung jener Art immer mit Beweggründen begleitet werde, und ich würde hier voraussetzen, daß, bevor zu einer derartigen Auflösung des Comité's geschritten würde, auch eine Erhebung, Constatirung der Verhältnisse, welche es herbeiführen, daß ein Comité in dieser oder jener Richtung nicht bestehen könne, gepflogen würden.

Es war lediglich nur um die Männer, die sich dem Oeffentlichen unentgeltlich widmen, auf so eine Weise vor willkürlichen Ausschreitungen zu schützen, und um Denjenigen, dem es geschehen sollte, daß er der Stelle eines Mitgliedes eines solchen Comité's verlustig gehen sollte, zugleich auch die Ursachen bekannt geben zu müssen, warum sie derselben verlustig erklärt wurden.

Was die Nöthigung des Termines anbelangt, so glaube ich, daß das durchgehends nichts Verhängliches ist; wir haben in allen möglichen Positionen ja immer Festhaltungen, sobald ein Gegenstand auf einen Präklusiv-Termin gebunden ist, denselben auch zu bestimmen; übrigens würde ich glauben, daß selbst die Position von 14 Tagen nicht zu kurz ist. Ich bitte nur in die nähere Fassung des Ausschuß-Antrages einzugehen; es heißt nicht, daß die Wahl vollzogen werden müsse, sondern nur, sie zu veranlassen. Es genügt, wenn der Erlaß der Regierung

an den Gemeindevorstand ergeht: „Du hast in dieser oder jener gegebenen Zeit“, oder wenn er auch keinen Termin festsetzt, — „die Neuwahl vorzunehmen“; das kann sich 2 — 3 Wochen herumziehen, das versängt ja nichts; man meint nur die Veranlassung habe zu geschehen, nicht die Durchführung, und ich glaube, zur Erlassung eines einfachen Bescheides wird wohl ein Termin von 14 Tagen genügen; aber ins Unendliche zu lassen, würde ebenso der Wichtigkeit des Straßencomités nachtheilig sein, als die dadurch gewonnene Erfahrung, daß die Straßen ohne alle Organe gelassen würden. Ich glaube daher, fest bei der Position des Ausschusses verharren zu müssen, und erachte, daß weder von einem Bedenken, noch von einem Mißtrauen gegen die Regierung die Rede sein könne, sondern nur zur geordneten Diensthaltung des Comités und zur Aufrechterhaltung seiner Würde.

Präsident: Es ist somit die Debatte über §. 22 geschlossen. Nachdem derselbe aus zwei Alineas besteht, so bringe ich den ersten Theil zur Abstimmung, nachdem dagegen kein Antrag gestellt worden ist. Das erste Alinea würde demnach lauten: (liest daselbe.) Jene Herren, welche mit diesem Theile des Antrages einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Nun bringe ich das Amendement des Freih. von Apfaltrern zur Abstimmung, welches dahin geht: „daß im 2ten Alinea die Worte: „14 Tage“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt werden“, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Amendement einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist gefallen.

Ich bringe nunmehr das zweite Alinea des Comités zur Abstimmung, welches dahin lautet: (liest daselbe.) Jene Herren, welche mit diesem Alinea einverstanden sind . . . (wird unterbrochen vom)

Berichterstatter Mulley: Ich erlaube mir nur einen kleinen stilistischen Fehler hier zu berichtigen, nämlich, daß nach dem Worte „und“ „hat“ einzuschalten wäre. Es ist eine zu weite Periode, und schließt gleichsam die Verpflichtung dadurch aus. Es würde daher die Tertirung des zweiten Alinea so lauten: „Die Landesstelle ist berechtigt, aus gewichtigen Gründen das Straßen-Comité aufzulösen, und hat binnen 14 Tagen eine neue Wahl zu veranlassen“.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Da muß ich mir doch erlauben, das Wort zu ergreifen.

Die Absicht der Herren im Ausschusse sowohl, als des Herrn Redners, welcher für die Vorschreibung eines Termines gesprochen hat, war ohne Zweifel die, das Bestehen des Straßen-Comités in einer gewissen Zeit ins Leben zu rufen.

Es kommt nun der Herr Ausschuss-Berichterstatter und bringt eigentlich einen ganz andern Antrag vor, nämlich, es habe die Regierung binnen 14 Tagen die Wahl zu veranlassen, was er dahin auslegen will, sie habe nur die Verpflichtung eine Wahl auszuschreiben. Allein wann sie wirklich vorgenommen, wann sie zu Ende geführt, wann das Straßen-Comité wieder organisiert wird, das bleibt ganz in *suspensio*. Ich mache auf das aufmerksam, daß eine solche Lücke im Gesetze in der Zukunft zu vielen Irrungen und Unannehmlichkeiten Anlaß bieten kann, und daß es eben der Regierung lieber ist, eine gewisse Verpflichtung zu haben, als einen solchen vagen Ausdruck im Gesetze, über dessen eigentlichen Zweck und Absicht man sich keine Rechenschaft geben kann.

Ich erlaube mir, obschon die Debatte geschlossen ist, nur noch eine Bemerkung hinsichtlich der gewichtigen Gründe zu machen. Es hat Freiherr v. Apfaltrern auf das Recursrecht hingedeutet, was offenbar in diesem, so wie

in jedem andern Falle offen steht. Der Herr Baron hat eine Garantie darin gefunden, daß, wenn die Landesstelle nur aus gewichtigen Gründen auflösen kann, sie dem vorgelegten Ministerium im Recursberichte diese gewichtigen Gründe auseinandersetzen muß. Dieses tritt jedoch vollkommen auch dann ein, wenn der Ausdruck „wenn es die Landesstelle nothwendig findet“ beibehalten wird; denn ich nehme den Fall, es werde gegen eine solche Auflösung der Recurs an das Ministerium ergriffen, so wird doch die Landesstelle ihren Bericht an das Ministerium in keinem Falle in dieser Art erstatten können: „Ich habe das Comité aufgelöst, weil es nothwendig war — Punktum!“ — sondern die Landesstelle wird die Gründe darlegen und erörtern müssen, aus welchen sie eine Auflösung nothwendig gefunden hat. Darüber glaube ich, kann gar kein Zweifel sein.

Berichterstatter Mulley: Ich erlaube mir ein Paar Worte darauf zu repliciren. Ich meine, daß der Landesregierung ohnehin das volle Recht gewahrt bleibt, in diesem Erlasse zu fixiren, binnen welcher Zeit die Wahl auch zu beendigen sei.

Ich meine nur, daß die Initiative binnen 14 Tagen ergriffen sein muß, und es dann der hohen Regierung vorbehalten bleibe, in einer angemessenen Zeit, wie wir das häufig in den Erlässen wahrnehmen, den weitem Termin festzusetzen, binnen dessen also diese Wahl geschlossen werden sollte.

Präsident: Ich bringe wiederholt den Antrag des Ausschusses bezüglich des zweiten Alinea §. 22 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte stehen zu bleiben. (Nach der Zählung.) Er ist gefallen.

Ich bringe nunmehr Alinea zwei der Regierungsvorlage zur Abstimmung. (Liest:) „Die Landesstelle ist berechtigt, wenn sie es für nothwendig findet, das Comité aufzulösen und eine neue Wahl zu veranlassen“.

Jene Herren, welche mit dieser Tertirung des zweiten Alinea einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Es würde demnach §. 22 so lauten: (Liest) „Beschwerden von Seite der Ortsgemeinden gegen Verfügungen des Comités und gegen die Rechnungs-Erledigungen gehen an den Landesausschuß.“

Die Landesstelle ist berechtigt, wenn sie es für nothwendig findet, das Comité aufzulösen und eine neue Wahl zu veranlassen“.

Berichterstatter Mulley: §. 23 ist gleichfalls beanstandet worden; jedoch hat sich der Ausschuss bewogen gefunden, wie ich schon früher entwickelt habe, aus dem Grunde, daß dies ein *regale principis* ist, vollends die Regierungsvorlage anzunehmen. Diese lautet: (liest §. 23 des Ausschussantrages.) Im vorjährigen Gesetzentwurfe dagegen wurde dieses Recht der Landesvertretung mit Zustimmung der Staatsverwaltung vindicirt. Ich bitte darüber die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Wünscht Jemand über §. 23 das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich §. 23 zur Abstimmung. Er würde nach dem Antrage des Comités lauten:

Berichterstatter Mulley: Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage!

Präsident: (Liest §. 23.) Jene Herren, welche mit diesem Paragraphen und dessen Tertirung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Mulley: (Liest §§. 24 — 26.) Demgemäß also wird der Antrag gestellt: „der hohe Land-

tag wolle diesem Gesetz-Entwurfe über die Herstellung und Erhaltung der nicht ararial-öffentlichen Straßen und Wege seine Zustimmung ertheilen“.

Präsident: Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses mit der heute beschlossenen Modification zur Abstimmung, der dahin geht: (Liest denselben.) Diese Abstimmung involvirt zugleich die dritte Lesung. Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist somit das Gesetz mit der heute beschlossenen Modification im §. 22 angenommen.

Ich werde nunmehr ersuchen zur Wahl des Comité's zu schreiten, behufs der Redigirung des slovenischen Textes der Gemeindeordnung, und suspendire die Sitzung zu diesem Behufe auf 10 Minuten. (Nach Wiederaufnahme derselben und Abgabe der Stimmzettel.) Es wurden 24 Stimmzettel abgegeben, somit ist 13 die absolute Majorität.

Abg. Kromer: Demnach erscheinen gewählt die Herren: Dr. Bleiweis mit 24, Dr. Toman mit 23, Svotec mit 18 und Vilhar mit 15 Stimmen. Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren: Ambrosch 11, Sagorz 10, Deschmann 8 und Dechant Toman 6 Stimmen. Die weitem Stimmen zerplitterten sich noch tiefer herab.

Präsident: Mit absoluter Majorität sind somit 4 Herren gewählt. Es erübrigt noch einer, bezüglich dessen zur Neuwahl zu schreiten ist. (Nach Abgabe und Verlesung der Stimmzettel.)

Abg. Kromer: Zwei von den Herren erhielten je 9 Stimmen, nämlich Herr Dechant Toman und Sagorz. 20 Stimmzettel wurden abgegeben, es ist daher keine absolute Majorität.

Präsident: Diese Herren kommen daher in die engere Wahl. (Nach Abgabe und Verlesung der Stimmzettel.)

Abg. Kromer: Herr Sagorz erhielt unter 23 abgegebenen Stimmen 13 Stimmen; er ist also mit absoluter Majorität gewählt.

Präsident: Herr Sagorz erscheint also als fünftes Mitglied gewählt.

Meine Herren, es ist mir von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden, die Landtagssitzungen über die Charwoche auszusetzen. Diesem Wunsche entsprechend, erlaube ich mir den Antrag auf Vertagung, und zwar vom morgigen Tage bis Mittwoch nach Ostern zu stellen. Wenn die Herren mit dem Antrage einverstanden sind, wollen sie ihre Zustimmung durch Aufstehen zu erkennen geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen, und ich anberaume die nächste Sitzung auf Mittwoch nach Ostern um 10 Uhr.

An die Tagesordnung wird der Bericht über den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses gesetzt. Die Sitzung ist aufgehoben.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)

